



Anhörungsbericht zur Teilrevision der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Mai 2014

Inhalt

1	Ausgangslage	2
2	Anhörungsverfahren	3
3	Generelle Bemerkungen und Ergebnisse	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Generelle Bemerkungen	4
3.3	Anpassung an das EU Recht	5
3.4	Zulassungsverfahren.....	5
3.5	Gebühren	5
3.6	Regelung von Nanomaterialien	6
3.7	Arbeitnehmerschutz	6
3.8	Schutz geistigen Eigentums	6
3.9	Gesundheits- und Umweltschutz.....	6
3.10	Regelung behandelter Waren.....	6
3.11	Einführung des neuen globalen Kennzeichnungs- und Einstufungssystem GHS	7
3.12	Verständlichkeit der Revisionsvorlage.....	8
3.13	MRA.....	8
4	Ergebnisse zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln	9
	Anhang 1: Liste mit Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer	18
	Anhang 2: Verteilerliste der begrüßten Stellen	20

1 Ausgangslage

Biozidprodukte sind Produkte zur Schädlingsbekämpfung im Nicht-Agrar-Bereich. Sie sind dazu bestimmt, Schadorganismen abzuschrecken, zu zerstören oder in anderer Weise zu bekämpfen. Wegen ihrer potentiellen Risiken für Mensch und Umwelt unterstehen Biozidprodukte in der Schweiz nach der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12) einem Zulassungsverfahren. Die VBP ist zur Vermeidung von technischen Handelshemmnissen auf das einschlägige europäische Recht abgestimmt. Das Abkommen mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA; SR 0.946.526.81) wurde am 18. Oktober 2010 auf Biozidprodukte erweitert. Damit wurde der gegenseitige Marktzutritt für Biozidprodukte verbessert und Schweizer Inverkehrbringer administrativ entlastet. Das geltende MRA beruht auf der Äquivalenz mit der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten.

Seit dem 1. September 2013 gilt in den EU-Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (BPR¹). Damit einhergehend wurde die Richtlinie 98/8/EG aufgehoben.

Die VPB muss aus folgenden Gründen an die neue EU-Verordnung angepasst werden:

- Schritthalten mit dem im neuen EU-Recht tendenziell erhöhten Niveau in den Bereichen Gesundheitsschutz (für Verbraucher und Arbeitnehmer) und Umweltschutz;
- Vermeidung neuer technischer Handelshemmnisse und Schutz des geistigen Eigentums der Hersteller von Wirkstoffen;
- Sicherstellen der technischen Äquivalenz mit der neuen EU Verordnung zur Weiterführung und gegebenenfalls Erweiterung des bestehenden MRA.

Wesentliche Neuerungen aufgrund der Anpassung an die BPR:

- Anpassung an neue EU-Zulassungsverfahren

- *Unionszulassung*

Diese neue Zulassungsart, die direkt in allen EU-Mitgliedstaaten gültig ist, wird von der europäischen Kommission in Form von Durchführungsverordnungen erteilt. Die Unionszulassungen werden in der Schweiz mittels einem eigenständig einzureichenden Anerkennungs-gesuch einseitig anerkannt. Für den Fall, dass im MRA eine Einbindung der Schweiz in den EU-Verfahrensprozess der Unionszulassung erfolgt, ist in der Revisionsvorlage ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren vorgesehen.

- *Vereinfachtes Zulassungsverfahren*

In der EU können Biozidprodukte mit niedrigem Risikopotential aufgrund eines stark vereinfachten Zulassungsverfahrens mit geringen Kosten zugelassen werden. Die Revisionsvorlage sieht einerseits die Einführung einer mit geringen Kosten verbundenen eigenständigen Zulassung nach dem vereinfachten Verfahren im Sinne des EU-Rechts vor. Andererseits können Biozidprodukte mit niedrigem Risikopotential, die in der EU bereits nach diesem Verfahren zugelassen sind, in der Schweiz ohne Zulassung bzw. Anerkennung - basierend auf einer gebührenfreien vorgängigen Mitteilung an die Anmeldestelle - vermarktet werden.

Weitere neue Zulassungsbestimmungen der EU (wie z.B. Zulassung von Produktfamilien, Bestimmung über Nanomaterialien, neue Ausschlusskriterien, Substitutionskriterien) wurden ebenso entsprechend übernommen.

- Parallelhandel

Der Parallelhandel mit identischen Biozidprodukten ist ein neuer Regelungsgegenstand des EU-Biozidprodukterechts. Die VBP übernimmt das Zulassungskonzept des Parallelhandels der europäischen Verordnung.

¹ Engl.: Biocidal Products Regulation, die Abkürzung wird in allen Sprachen verwendet.

- **Regelung von behandelten Waren**
Analog zum neuen EU-Recht dürfen auch in der Schweiz nur noch behandelte Waren² in Verkehr gebracht werden, wenn alle Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten zur Behandlung der Ware enthalten sind, bereits für die entsprechende Verwendung genehmigt sind.
- **Schutz des geistigen Eigentums bei Wirkstoffen**
Analog dem EU-Recht ist vorgesehen, dass Biozidprodukte ab dem 1. September 2015 (plus 2 Jahre Abverkaufsfrist) nur noch dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn der Zulassungsinhaber der Anmeldestelle nachgewiesen hat, dass er berechtigt ist, die Wirkstoffe zu verwenden.

2 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren wurde durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) am 1. Juli 2013 eröffnet und endete am 30. September 2013.

Das Anhörungsverfahren wurde elektronisch durchgeführt. Alle Dokumente wurden auf der Internetseite der Bundeskanzlei und des BAG veröffentlicht.

Direkt begrüsst wurden alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein, 6 Dachverbände und 50 Organisationen der Schweizer Industrie. Die Liste der Adressaten ist im Anhang 2 aufgeführt. Insgesamt sind 55 Stellungnahmen eingegangen. Die Liste der Anhörungsteilnehmer (inkl. Abkürzungen) ist aus Anhang 1 ersichtlich.

Untenstehende Tabelle zeigt eine Statistik zur Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen.

Kategorie	Begrüsst	Stellungnahmen Begrüsste	spontane Stellungnahmen	Total Stellungnahmen
Kantone und Fürstentum Liechtenstein	27	25	0	25
politische Parteien	0	0	1	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	6	4	0	4
Übrige Organisationen	50	20	5	25
Total	83	49	6	55

3 Generelle Bemerkungen und Ergebnisse

Die Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer sind aus Anhang 1 zu entnehmen.

3.1 Allgemeines

SAV [01], AGVS [09] und H+ [02] verzichten auf eine Stellungnahme, da sie nicht oder nur am Rande von der Verordnung betroffen sind.

ECOSWISS [07], VSIG [05], SDV [23] und SGAH [26] unterstützen generell die Revisionsvorlage ohne spezifische Stellungnahmen.

² Darunter fallen Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die mit Biozidprodukten absichtlich - z.B. zum Zwecke der Konservierung - behandelt wurden.

IVA [13] begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die generell Verbesserungen mit sich bringen werden.

SKS [04] kann aufgrund mangelnden Kapazitäten keine Stellungnahme abgeben.

3.2 Generelle Bemerkungen

Die SVP [20] lehnt den vorliegenden Entwurf generell ab und beantragt eine schlanke, auf Praxistauglichkeit und auf die Schweizer Verhältnisse angepasste Biozidprodukteverordnung mit dem Fokus auf kürzere Fristen, Reduktion der Gebühren, weniger aufwändige Kennzeichnung, generell verständlichere und einfachere Ausgestaltung und dem Verzicht auf komplexe und staatspolitisch fragwürdige Verweise auf europäische Erlasse.

Sie kritisiert, dass es in erster Linie um Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutzthemen geht und damit einhergehend der administrative Aufwand erhöht wird. Es ist zu erwarten, dass mit vorliegender Vorlage die erhöhten Verwaltungskosten auf die Unternehmen und die Kantone abgewälzt werden, was aus Sicht der SVP unhaltbar ist.

Die SVP beantragt, dass anstelle einer ideologisch mit Umwelt- und Verbraucherschutzthemen angeereicherten Verordnung eine mit den betroffenen Branchen auf Wirtschaftlichkeit und Innovation ausgerichtete Verordnung ausgearbeitet wird.

Sintagro [31] kritisiert, dass sie sowie andere direkt betroffene KMUs für die Anhörung nicht direkt begrüsst worden sind.

CP [16] insiste pour que l'industrie chimique et pharmaceutique suisse ne voit pas sa compétitivité péjorée plus qu'il n'est indispensable, tout en garantissant que le projet OPBio se conforme au RPB. En tout état de cause, il ne saurait être question d'imposer des règles particulières (Swiss Finish).

VS, SG, AG, JU und VKCS [25] begrüssen, dass zukünftige Durchführungsrechtsakte der EU autonom auf Departementsstufe in das schweizerische Biozidprodukterecht übernommen werden.

Nach Ansicht des VSLF [29] stellen die fachlichen Anpassungen der VBP für die Mitglieder des VSLF keine Probleme dar. Farbenhersteller, welche keine direkte biozide Wirkung erzeugen, begrüssen die Harmonisierung der Schweizer Verordnung mit dem EU Recht. Insbesondere die Anpassungen im Zusammenhang mit den neuen globalen Kennzeichnungen sind in der Beschichtungsbranche schon weit vorangeschritten und sollten auch im Bereich von Biozidprodukten ihre Gültigkeit haben.

BL, GL, VD, ZH und SH weisen darauf hin, dass bei der Überprüfung der Verkehrsfähigkeit von Biozidprodukten sowohl die kantonalen Vollzugsstellen als auch die betroffenen Unternehmen im Rahmen der Selbstkontrolle auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind. BL wünscht Erleichterungen beim Informationsaustausch und einen einfachen Zugriff zu den für den Vollzug benötigten Daten.

ZG hält fest, dass aufgrund der Entwicklung bei der verbesserten Wärmedämmung von Gebäuden damit zu rechnen ist, dass die Verwendung von Biozidprodukten in Fassadenfarben und -putzen weiter zunehmen wird und Biozidprodukte durch Abschwemmung vermehrt in die Gewässer gelangen. Die Verdünnung in Bächen reicht bisweilen nicht aus, um den zulässigen Richtwert der Gewässerschutzverordnung zu erreichen. Diesen Umstand berücksichtigt die revidierte Biozidprodukteverordnung zu wenig.

EFBS [18] macht darauf aufmerksam, dass die Begriffe "Organismen" und "Mikroorganismen (MO)" nicht konsistent verwendet werden. Sie beantragt eine einheitliche Bezeichnung und eine Überprüfung der Verwendung des Begriffs "pathogene MO".

SBV [19] wünscht, dass die Änderungen nicht zu zusätzlichen Vorschriften und Einschränkungen

resp. zu einer erhöhten Komplexität und Verteuerung der Abläufe führen.

3.3 Anpassung an das EU Recht

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmer begrüsst die Harmonisierung mit dem EU Recht und dem damit verbundenen Ziel, technische Handelshemmnisse abzubauen und ein hohes Schutzniveau aufrecht zu erhalten.

3.4 Zulassungsverfahren

WWF [08], SUVA [11] und PUSCH [15] begrüssen die Übernahme der Ausschluss- und Substitutionskriterien für Wirkstoffe mit besonders gesundheits- und umweltschädlichen Eigenschaften.

BL, GR, IG DHS [14] und SBV [19] begrüssen die Übernahme des Parallelhandels und erachten dies im positiven Sinn als wirtschaftsrelevant.

HALAG [03] kritisiert die hohen Dossier- und Zulassungskosten, welche die Möglichkeiten von KMUs übersteigen und somit zu einer massiven Bereinigung im Desinfektionsmittelsortiment führen wird. Dabei sei noch unklar, ob passende Alternativen gefunden werden können, was zu einer Verunsicherung bei den Kunden führen wird. Nach Ansicht von HALAG [03] bedeute die neue Regelung vor allem für die grossen Wirkstoffhersteller für Biozidprodukte Schutz des geistigen Eigentums und eine stärkere Marktposition, hingegen für KMUs mehr Aufwand, Kosten und weniger Flexibilität. Sie beantragen daher, die administrative Abwicklung des Zulassungsprozesses über Internet statt schriftlich abzuwickeln und klare Vorgaben und Musterformulare anzubieten und eine kurze Zulassungsprüfdauer vorzusehen.

FR, JU, VD, GE, ZH, NE, CP [16], GR, SKW [21], ScInd [24], FiBL [22], SGV [27] und IBMA [30] begrüssen die Übernahme des vereinfachten Zulassungsverfahrens, da es pragmatisch und kostengünstig ist und somit den Bedürfnissen von Industrie und Behörden entspricht.

CP [16] und GR begrüssen zudem die Möglichkeit, in der EU nach diesem Verfahren zugelassene Produkte lediglich mit einer Mitteilung in der CH in den Verkehr bringen zu können.

FiBL [22] beantragt im Zusammenhang mit dem vereinfachten Zulassungsverfahren noch mehr in diese Richtung zu schreiten, dies ist für die Wirtschaft interessant und fördert entsprechende Entwicklungen.

TG begrüsst den erhöhten Umweltschutz und die Vereinfachung der Zulassungsverfahren.

3.5 Gebühren

Die SVP [20] fordert eine Reduktion der Gebühren.

Sintagro [31] verwahrt sich gegen die vorgesehenen Gebühren und ist der Ansicht, dass das BAG damit versucht, die KMUs zu ruinieren.

Der SBV [19] fordert, dass die Änderungen nicht zu zusätzlichen Vorschriften und Einschränkungen bzw. einer Verkomplizierung und Verteuerung der Abläufe führen.

HALAG [03] kritisiert die hohen Zulassungskosten, welche die finanziellen Möglichkeiten von KMUs übersteigen.

3.6 Regelung von Nanomaterialien

SBV [19] und ZH befürworten die Regelung von Nanopartikeln.

ZH begrüsst zudem die Unterscheidung bei der Zulassung von Nano- und Nicht-Nanomaterialien.

3.7 Arbeitnehmerschutz

SUVA [11], IVA [13] und SGAH [26] begrüssen die Anpassung an das EU Recht, da dies generell eine Verbesserung des Arbeitnehmerschutzes bedeutet.

3.8 Schutz geistigen Eigentums

Hokochemie [06] ist der Auffassung, dass Art. 95 BPR in der VBP - entgegen dem Erläuterungsbericht - nicht umgesetzt ist und sieht somit für sich als Wirkstoffhersteller die wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt. Sie weisen auf drei Hauptprobleme hin:

- Datenfreier Marktzugang für Produkte mit Wirkstoffen, die sich noch im Bewertungsverfahren befinden:
 - in der Folge faktische Reduktion des Datenschutzes auf maximal acht Jahre für Altwirkstoffe; damit bleibt das Problem der "Trittbrettfahrer" am Markt bis mindestens zwei Jahre nach der Aufnahme eines Wirkstoffes bestehen;
 - Gefahr einer vollständigen und entschädigungslosen Enteignung von Datenbesitzern, falls ein Wirkstoff nicht vor dem 31.12.2023 in einen Anhang aufgenommen wird, gleichbedeutend mit einem Entscheid über die Aufnahme nach dem 31.12.2021;
- Einführung eines intransparenten Verfahrens zur Zwangsnutzung, welches den Grundrechten auf Eigentumsschutz und rechtlichem Gehör widerspricht;
- Definitionslücke für Wirkstoffe gleicher CAS-Nummer und unterschiedlichem Reinheitsgrad

3.9 Gesundheits- und Umweltschutz

ProNatura [11], WWF [08] und PUSCH [15] vertreten die Meinung, dass die Chemikalienexposition der Schweizer Umwelt und Bevölkerung nur nachhaltig reduziert werden kann, wenn einerseits das Umwelt- und Humanmonitoring intensiviert und andererseits umfassende Strategien zur Reduktion des Chemikalienausstosses an der Quelle entwickelt werden. Sie beantragen daher, das Monitoring zu verbessern, Reduktionspläne zu formulieren und Aktionspläne analog der EU zu implementieren.

PUSCH [15] erachtet die Risikobewertungen als nicht unabhängig, da diese von den Herstellern selbst finanziert werden. Sie fordern daher, die Sicherung der unabhängigen Risikobewertung finanziert mit einem Fond, der aus einer Gebühr auf Biozidprodukte mit neuen Wirkstoffen errichtet wird.

3.10 Regelung behandelter Waren

FR, GR, GE, VD, ZH, ProNatura [11], WWF [08] und PUSCH [15] begrüssen generell, dass behandelte Waren neuer Regelungsgegenstand der VBP sind.

OW, SZ, LU, VS, UR, SG, NW, AG, JU, TG und VKCS [25] weisen darauf hin, dass mit dem Einbezug behandelter Waren in den Geltungsbereich der Biozidprodukte bei den Vollzugsbehörden mit einem erhöhten Aufwand für den Vollzug zu rechnen ist. Sie beantragen daher zu prüfen, ob die vorliegende Neuregelung auf einzelne relevante Biozidprodukte-Familien beschränkt werden kann.

Chemsuisse [10], FR, LU, SO weisen darauf hin, dass mit der Erweiterung des Geltungsbereichs der VBP auf behandelte Waren zusätzliche Gegenstände in den Geltungsbereich der Chemikaliengesetzgebung fallen. Zudem ist kein "Mindestwert" für die Zumischung oder Behandlung einer Ware defi-

niert, so dass alle Produkte oder Gegenstände, welche für einen bestimmten Zweck mit einem Biozidprodukt behandelt wurden, als behandelte Ware gemäss Art. 31 zu betrachten sind. Für die Kantone ist daher mit einem Mehraufwand für die Marktkontrolltätigkeiten zu rechnen.

BL befürwortet die neuen Regelungen über das Inverkehrbringen von mit Biozidprodukten behandelten Waren, hält jedoch fest, dass sich dies aber aufgrund der Komplexität der Regelungen erschwerend auf den Gesetzesvollzug auswirkt. BL gibt grundsätzlich zu bedenken, dass sich die hohe Regeldichte im Chemikalienrecht zunehmend nachteilig auf die betroffenen KMU auswirkt.

BE sieht sich angesichts seiner derzeitigen finanziellen Situation nicht in der Lage, die neu übertragene Aufgabe der Kontrolle von behandelten Waren entschädigungslos zu übernehmen und beantragt, dass in der Vorlage eine Abgeltung des den Kantonen verursachten Aufwands vorgesehen wird.

BS und GL weisen ebenso darauf hin, dass durch die Erweiterung auf behandelte Waren für die Kantone mit einem Mehraufwand für die Marktkontrolltätigkeiten zu rechnen ist.

BS schlägt vor, die entsprechenden Kontrollen im Rahmen der bestehenden Ressourcen nach einer Risikopriorisierung durchzuführen.

GL hält fest, dass sie für einen effektiven Vollzug auf zuverlässige produktbezogene Informationen der Anmeldestelle bezüglich Zulassungen, Mitteilungen und Auflagen etc. sowie aktuelle und relevante Informationen über Wirkstoffe angewiesen sind.

FR hält fest, dass die zusätzlichen Aufgaben für den Vollzug in die bestehenden Ressourcen eingebaut werden müssen und fordert, dass der Bund dieses Prinzip strikt respektiert.

VD begrüsst generell die Erweiterung auf behandelte Waren, aber macht ebenso darauf aufmerksam, dass die sich dadurch ergebenden zusätzlichen Aufgaben für die kantonalen Behörden entsprechend der bestehenden Ressourcen ausgeführt werden.

IG DHS [14] weist darauf hin, dass die neue Deklaration von mit Biozidprodukten behandelten Waren eine Herausforderung ist und es eine schwierige Aufgabe sein wird, eine solche Deklaration im internationalen Handel umzusetzen. Im Sinne des Konsumentenschutzes und der Transparenz unterstützt sie jedoch die Absicht, nur europäisch zugelassene Biozidprodukte für die Behandlung von Waren zu verwenden und in der Deklaration über eingesetzte Biozidprodukte zu informieren.

CP [16] erachtet die Ausweitung auf behandelte Waren zwar als neue Herausforderung für die schweizerische Wirtschaft, aber mit Blick auf den Verbraucher- und Umweltschutz zeigen sie sich damit einverstanden.

TVS [17], SKW [21], ScInd [24] und VSS [28] stimmen grundsätzlich zu, dass die Schweiz die Bestimmungen bezüglich behandelter Waren vollumfänglich übernimmt. Sie weisen jedoch darauf hin, dass in der EU das Verfahren zu den Ausführungsbestimmungen betreffend „etikettierpflichtigen und nicht-etikettierpflichtigen behandelten Waren“ noch läuft und die Diskussionen dazu noch nicht abgeschlossen sind. TVS [17], SKW [21], ScInd [24] und VSS [28] beantragen, dass die Etikettierpflicht erst gilt, wenn dies in der EU definitiv geklärt ist. TVS [17] und SKW [21] beantragen des Weiteren, dass sich die Übergangsfristen für die definitive Etikettierpflicht nach dem Zeitpunkt richten, wenn die definitiven Ausführungsbestimmungen vorliegen.

3.11 Einführung des neuen globalen Kennzeichnungs- und Einstufungssystem GHS

GR und JU begrüssen die Regelung und das Konzept zur Umstellung auf GHS.

HALAG [03] kritisiert, dass für die Anpassungen im Zusammenhang mit dem neuen globalen Kennzeichnungs- und Einstufungssystem (GHS) dem BAG für jede bestehende Biozidproduktezulassung ein siebenseitiges Formular einzureichen ist und dass die Vorschriften für die GHS Etikettierung

ebenso umfangreich sind.

3.12 Verständlichkeit der Revisionsvorlage

GL, FR, SH, JU, VD, GE, ZH, NE und VKCS [25] bedauern, dass die revidierte Verordnung aufgrund diverser neuer Inhalte, der Umstellung der Kennzeichnung auf GHS sowie den Entwicklungen beim MRA für die Mehrzahl der Betroffenen nur noch schwer verständlich sein wird. In einigen Bereichen muss bei der Umsetzung auch noch eine Praxis festgelegt werden (z.B. bei In-Situ produzierten Wirkstoffen). Sie beantragen, dass der Bund verständliche Informationen und Leitlinien zu den Regelungen über Biozidprodukte (vor allem zu den neuen Zulassungsarten) und behandelte Waren zur Verfügung stellt. ZH fordert zudem, dass darin auch Transportvorschriften aufgeführt werden. Zudem werden die Behörden im Hinblick auf einen effektiven Vollzug auf aktuelle produktbezogene Informationen der Anmeldestelle bezüglich Zulassungen, Mitteilungen, Auflagen, Wirkstoffe usw. angewiesen sein.

BS bedauert den Verzicht des Bundes auf eine Totalrevision der VBP, da diese Verordnung in der geltenden Fassung sehr komplex ausgestaltet und für Betroffene schwer verständlich ist. BS fordert, dass die VBP einer Totalrevision unterzogen wird, sobald das Ausführungsrecht der EU zur BPR vorliegt.

SG weist darauf hin, dass die Vorlage sehr komplex und unübersichtlich ist aufgrund vieler Verweise auf EU Recht, ChemG, ChemV, ChemRRV schwer nachvollziehbar ist und dies, besonders für KMUs. Deshalb wird von SG eine Entflechtung und klare Abgrenzung der Schweizer Gesetzestexte beantragt.

SBV [19] kritisiert, dass die Vorlage teilweise sehr komplizierte Formulierungen enthält und daher nur schwer verständlich ist. Er beantragt, dass die Artikel auf Lesbarkeit und Verständlichkeit geprüft und wo nötig Anpassungen vorgenommen werden. Zudem ist der SBV der Ansicht, dass durch die Revision der bürokratische Aufwand erhöht wird und die vielen Verweise auf europäische Erlasse nicht zumutbar sind. Er beantragt, dass Bestimmungen zwingend als schweizerische Erlasse ausformuliert und den Betroffenen von den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Die SVP [20] hält fest, dass der Entwurf teilweise sehr kompliziert formuliert und nicht praxistauglich ist. Sie beantragt, dass die Formulierungen einfacher und verständlicher ausgestaltet werden und auf komplexe und staatspolitisch generell fragwürdige Verweise auf Erlasse der Europäischen Union verzichtet wird.

3.13 MRA

Chemsuisse [10], BS, FR, NE, und AG fordern, dass die Bundesbehörden prüfen, wie Schweizer Inverkehrbringer von Biozidprodukten, die in Anwendung des MRA zugelassen bzw. anerkannt wurden, den Mindestpflichten gemäss VBP unterstellt werden können und somit die Verantwortung für die Rechtskonformität der von ihnen importierten Produkte tragen (rechtskonforme Verpackungen, Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter). Zudem soll die Einführung einer Deklarations- oder allenfalls Mitteilungspflicht vor dem ersten Inverkehrbringen durch die Schweizer Inverkehrbringerin geprüft werden. Wenn dieser Antrag nicht umgesetzt werden kann, sollten im MRA griffige Amtshilfebestimmungen verankert werden, welche es ermöglichen, bei der ausländischen Zulassungsinhaberin im Falle von Mängeln Vollzugsmassnahmen zu treffen. Chemsuisse beantragt des weiteren bei den Neuverhandlungen zur Aktualisierung des MRA sicherzustellen, dass im MRA eine analoge Schutzklausel zu Art. 37 BPR verankert wird.

OW, NW und UR fordern, dass bei Biozidprodukten, die in Anwendung des MRA zugelassen bzw. anerkannt wurden, neben der Gesuchstellerin mit Sitz im Ausland auch die Adresse und Telefonnummer der erstmaligen schweizerischen Inverkehrbringerin (Importeurin) auf der Etiketle anzugeben ist.

CP [16] est favorable à ce que la Suisse renégocie l'ARM avec l'UE dans le sens d'une simplification de la procédure de reconnaissance afin d'éviter au maximum des entraves techniques aux échanges et des pertes de temps inutiles. Ils sont toutefois d'avis que l'actualisation de l'ARM sur ce plan ne doit pas aller jusqu'au point que la Suisse participe à la procédure d'autorisation de l'UE effectuée par la Commission et l'ECHA, et encore moins dans le sens qu'une autorisation européenne s'appliquerait à l'avenir automatiquement en Suisse.

SKW [21], ScInd [24] und VSS [28] beantragen die Möglichkeit, eine erteilte Zulassung in der Schweiz bei der Europäischen Chemikalien Agentur in Helsinki (ECHA) einreichen zu können, da dies mit geringem Aufwand eine Anerkennung für den gesamten EU Markt ermöglicht und nicht nur für einzelne EU Staaten. Sie wünschen, dass dies bei der Aktualisierung des MRA auf die aktuellen Gegebenheiten sichergestellt wird, ebenso wie die institutionelle Zusammenarbeit mit der ECHA.

AG, JU, VS und VKCS [25] wünschen eine möglichst rasche Anpassung des MRA, damit der Anmeldestelle ermöglicht wird, grenzüberschreitende Verfügungen an Gesuchsteller in der EU zu erlassen, und somit Schweizer Unternehmen für die Vermarktung ihrer Biozidprodukte in der EU kein separates Zulassungsverfahren durchlaufen müssen.

VSLF [29] ist der Auffassung, dass Schweizer Produzenten von Produkten mit beabsichtigter biozider Wirkung, welche hauptsächlich im Bereich Holzschutz tätig sind, gegenüber Konkurrenten aus dem EU Raum deutlich benachteiligt sind. Sie müssen eine separate Bewilligung der Biozidprodukte für die Schweiz und die EU einreichen, was einen beachtlichen Mehraufwand bedeutet. Er beantragt daher eine Anpassung des MRA, da nur mittels gegenseitiger Anerkennung der Zulassungen Schweizer Produzenten von Produkten mit beabsichtigter biozider Wirkung von den Nachteilen gegenüber Importeuren gleicher Produkte aus dem EU Raum befreit werden können.

FR kritisiert, dass das MRA noch nicht ausgehandelt ist, was bedeutet, dass es in absehbarer Zeit erneut eine Revision der VBP geben wird.

4 Ergebnisse zu einzelnen Artikeln oder Kapiteln

Art. 1a Geltungsbereich

ZH macht darauf aufmerksam, dass die Ausnahmen nach Art. 1a Abs. 4 Bst. a bezüglich der behandelten Waren auf ihre Äquivalenz mit den entsprechenden EU Regelungen zu überprüfen sind.

Art. 2 Begriffe

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, BL, GR, SO, LU, FR, VS, UR, TG, SG, NW, AG, JU und ZH fordern "zum besseren Verständnis", dass Begriffe (wie z.B. "Inverkehrbringen", "Zubereitungen" oder "Wirkstoffe"), welche (teilweise abweichend von der EU) im Sinne des ChemG ohne weitere Präzisierung verwendet werden, auch in der VBP definiert werden sollten. Alternativ ist ein Verweis auf die Definition des ChemG anzubringen.

Abs. 2 Bst. n

BS beantragt, die Definitionen von Nanomaterial in der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung; ChemV) vom 18. Mai 2005 (SR 813.11) und in der VBP zu harmonisieren.

SUVA [11] unterstützt grundsätzlich die übernommene Definition der Nanomaterialien. Sie vertritt die Meinung, dass natürlich entstandene Wirkstoffe nicht zwingend in der VBP abgehandelt werden sollen. Dies gilt vor allem für natürlich entstandene und bestehende Nanopartikel, die bis anhin keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich gesundheitsschädlicher Wirkung ergeben haben.

Art. 3 Pflicht zur Zulassung oder Mitteilung

Abs. 1

BS und ZH weisen darauf hin, dass Abs. 1 folgendermassen zu ergänzen ist: "Biozidprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht oder beruflich oder gewerblich verwendet werden, wenn sie von der Anmeldestelle zugelassen *und nach dieser Verordnung gekennzeichnet* sind."

WWF [08], ProNatura [11] und PUSCH [15] beantragen die Aufnahme in den Geltungsbereich für importierte Biozidprodukte für den privaten Gebrauch, da besonders im privaten Bereich mit Fehlern in der Handhabung und Entsorgung zu rechnen ist und somit die Gefahr einer Gesundheits- und Umweltgefährdung erheblich ist.

Abs. 5

EFBS [18] und ZH empfehlen mit "*pathogenen*" Mikroorganismen zu ergänzen. EFBS [18] fordert zudem "*gebietsfremde*" Mikroorganismen zu streichen.

Art. 5 Umfang der Zulassung und gesuchstellende Person

Nach Auffassung von Hokochemie [06] handelt es sich bei Art. 5 Abs. 1 nicht um eine direkte Umsetzung von Art. 17 Abs. 3 BPR wie in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen erklärt. Art. 17 Abs. 3 BPR in Verbindung mit Artikel 22 BPR stellt identische Forderungen an den Inhalt der Zulassungen von einzelnen Biozidprodukten und Biozidproduktfamilien. Im Entwurfstext der Revisionsvorlage ist dies nicht der Fall.

Die aktuelle sprachliche Formulierung, so die Meinung von Hokochemie, ermöglicht es dem Inhaber einer Zulassung für eine Biozidproduktfamilie Wirkstoffe ohne behördliche Kontrolle aus diversen Quellen zu beziehen und das Biozidprodukt an beliebigen Orten zu produzieren. Dies widerspricht dem Schutzzweck der Verordnung, ist nicht nachvollziehbar und stellt eine systematische Benachteiligung von Inhabern einzelner Zulassungen dar.

Art. 7 Zulassungsarten

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, BL, GR, BS, SO, TI, LU, ZG, FR, VS, UR, TG, SG, NW, VD, AG, JU und ZH beantragen, dass alle im Artikel 7 definierten Zulassungsarten einheitlich über Abkürzungen ansprechbar sein sollten.

Art. 8 Geltungsdauer

Chemsuisse [10], OW, BL, GR, BS, SO, SZ, LU, FR, UR, NW, AR und ZH fordern, dass aus Abs. 2 klar hervorgeht, wie lange ein Produkt noch beruflich oder gewerblich verwendet werden darf.

Des weiteren beantragen sie, in Abs. 3 die Fristen für den Abverkauf und für die längst mögliche Verwendung zu staffeln und generell die Fristen übersichtlicher und klarer zu definieren.

Hokochemie [06] beantragt folgende Ergänzung in Abs. 2: "*...Aufnahme des Wirkstoffs...*" ersetzen durch "*.... Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffs...*", da zwischen der Entscheidung über die Aufnahme eines Wirkstoffes in einen Anhang und dem Datum, an dem die Aufnahme in einen Anhang wirksam wird, in der Regel zwei Jahre vergehen.

Hokochemie [06] regt an, dass die Zulassungsinhaberin mit dem Nachweis, dass in einem EU-Mitgliedstaat oder bei der ECHA ein Antrag auf Unionszulassung gestellt wurde, die schweizerischen Bewilligungen für die durch diesen Antrag erfassten Biozidprodukte bis zum Entscheid der europäischen Behörden automatisch verlängert werden.

Hokochemie [06] weist darauf hin, dass in Abs. 1 Bst. c auf den aufgehobenen Art. 22 Abs. 3 verwiesen wird.

Hokochemie [06] schlägt vor, die Erstreckung der Frist gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziffer 2 vom Nachweis der Einreichung eines Gesuches in einem Mitgliedstaat bzw. eines Gesuchs auf Unionszulassung abhängig zu machen und die Möglichkeit der Erklärung auf Firmen, welche Teilnehmer am entsprechenden Wirkstoffverfahren waren, zu beschränken.

Art. 9 Wirkstofflisten

Hokochemie [06] hält fest, dass eingereichte Dossiers von Wirkstoffen, die die gleiche CAS-Nummer haben, aber technisch nicht äquivalent sind, nicht zwingend zeitgleich im Reviewprogramm in der EU bewertet werden und wünscht daher folgende Ergänzung: "Für Notifizierer, über dessen Dossier noch nicht entschieden wurde, gelten bis zur Aufnahme in die Liste der genehmigten Wirkstoffe als notifiziert unbeschadet des Entscheides betreffend eines Dossiers zu einem Wirkstoff gleicher CAS-Nummer."

Art. 11 Allgemeine Voraussetzungen

PUSCH [15] schlägt vor, dass die Qualitätskriterien AA EQS für die Bewertung von Biozidprodukten auf die aquatische Umwelt verwendet werden. Wo diese Kriterien nicht eingehalten werden können, ist die Anwendung nicht nachhaltig und somit nicht zulassungsfähig.

Abs. 2

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, LU, ZG, FR, VS, TG, SG, NW, AG, ZH und JU machen darauf aufmerksam, dass es bei den Stoffverboten nach Anhang 4 VKos (SR 817.023.31) unter den Bedingungen von Art. 2 Abs. 4 VKos Ausnahmen für kleine Mengen geben kann. Darauf sollte in der VBP auch hingewiesen werden, da die VBP ansonsten im Widerspruch zur VKos steht.

Art. 11f Ausnahmen von den Anforderungen

WWF [08], ProNatura [11] und PUSCH [15] beantragen eine Streichung der Ausnahmeregelung oder, dass die Gewichtung der Interessen für die Bürger und Bürgerinnen nachvollziehbar gemacht und veröffentlicht werden.

CP [16] begrüsst die Möglichkeit der Ausnahmeregelung.

Art. 11h Vergleichende Bewertung von Biozidprodukten mit einem zu ersetzenden Wirkstoff

PUSCH [15] fordert, dass die Möglichkeit zur Ausnahmeregelung für Produkte mit zu ersetzenden Wirkstoffen gestrichen wird.

Art. 11i Voraussetzungen für die Vereinfachte Zulassung

Bst. d

VD fordert die Präzisierung des Kriteriums der hinreichenden Wirksamkeit insbesondere im Hinblick der Wirkung dieser Stoffe auf die Umwelt.

FiBL [22] hält fest, dass im Biolandbau vielfach keine hochwirksamen, chemisch-synthetischen Produkte als Alternative zur Verfügung stehen. Es fordert deshalb, dass die Anforderung an die hinreichende Wirksamkeit massvoll umgesetzt wird.

Art. 12 Anerkennung

ZH fordert, dass Abs. 4 so angepasst wird, dass auch Biozidprodukte, die pathogene oder gebietsfremde Organismen enthalten oder sind, nicht anerkannt werden.

Art. 13 Zulassung Z_N

Bst. b

Gemäss Hokochemie [06] besteht die Einschränkung der Verpflichtung zum Nachweis der Wirksamkeit auf Holzschutzmittel und Desinfektionsmittel in der EU nicht. Dort ist für alle Biozidprodukte ein umfassender Wirkungsnachweis obligatorisch.

Diese Beschränkung tangiert den Verbraucher- und Umweltschutz, da die Anwendung des Biozidproduktes und seine Ausbringung in die Umwelt nicht nachweislich durch einen Nutzen für den Anwender gerechtfertigt wird. Zudem stellt ein derartiger Verzicht einen ungerechtfertigt erleichterten Marktzugang in der Schweiz für Firmen, welche nicht in ein Dossier investiert haben.

Art. 13c Vereinfacht zugelassene Biozidprodukte aus der EU oder EFTA

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GL, BL, GR, BS, SO, LU, ZG, BE, FR, VS, UR, TG, SG, SH, NW, AG, JU, GE, AR, ZH und NE verlangen, dass über alle eingegangenen Mitteilungen und Anerkennungen ein Verzeichnis geführt wird und dies den kantonalen Fachstellen zur Unterstützung des Vollzugs zugänglich gemacht wird. Die Mehrheit der Kantone wünscht, dass diese im Produktregister aufgenommen werden und die betroffenen Artikel in der VBP (Art. 13c, 13d, 13f) entsprechend ergänzt werden.

Art. 13d Biozidprodukte einer Biozidproduktfamilie

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, SO, TI, ZG, FR, VS, UR, TG, SG, NW, AG, JU, AR und ZH beantragen, dass Abs. 3 Bst. b gestrichen wird, damit Produkte mit geringfügigen Abweichungen, die aber unter einem eigenen Handelsnamen im Verkehr gebracht werden, der Anmeldestelle mitgeteilt werden müssen.

Art. 13f Mitteilungspflicht für den Umgang bei Freisetzungsversuchen

ZH beantragt, dass Abs. 4 mit gebietsfremden Organismen ergänzt wird, da diese hinsichtlich Mitteilungspflicht für den Umgang mit Freisetzungsversuchen gleich wie GVO zu behandeln sind.

Art. 14a (neu Art. 14b) Verzicht auf Daten

Hokochemie [06] weist darauf hin, dass Abs. 1 in der aktuellen Form potentiell zu Inkohärenzen mit Entscheidungen von Mitgliedstaaten für identische Produkte sowie Unionszulassungen führen kann. Der Datenverzicht sollte nicht möglich sein für Daten, die für eine Zulassung in einem Mitgliedstaat oder für eine Unionszulassung von der zuständigen Behörde gefordert wurde. Hokochemie beantragt daher, dass Abs. 1 folgendermassen ergänzt wird: "*..... sofern die Daten nicht Bestandteil der Bewertung eines bioziden Produktes in der EU waren, bzw. seines Wirkstoffes.*"

Art. 19 Bearbeitungsfristen

CP [16] kritisiert, dass die definierte Bearbeitungsfrist von 550 Tagen für die Zulassung Z_{nL} (Abs. 1 Bst. f - *neu Bst. e*) eines Biozidproduktes viel zu lange ist. Es ist der Ansicht, dass eine Wartezeit für eine Zulassung, um ein Biozidprodukt auf dem Markt bereitstellen zu können, von mehr als eineinhalb Jahren exzessiv lang ist.

SGV [27] verlangt, dass die Bearbeitungsfristen gem. Bst. e (*neu Bst. d*), f (*neu Bst. e*), m (*neu Bst. l*) und n (*neu Bst. m*) substantiell gekürzt werden.

Art. 22 Aufnahme eines notifizierten Wirkstoffs in die Liste nach Anhang 1 oder 2

Hokochemie [06] kritisiert die Möglichkeit der Absichtserklärung in Abs. 2 Bst. b (*neu Bst. c*), da diese

es einem Trittbrettfahrer ermöglicht (ohne wirkliche Absicht ein Dossier zu erstellen) die Gültigkeitsdauer der Zulassung zum Nachteil der Marktteilnehmer mit Daten zu verlängern. Hokochemie wünscht, dass der Nachweis verlangt wird, dass ein Antrag gestellt wurde.

Art. 25 Widerruf

Chemsuisse [10], OW, GR, BS, SO, FR, UR, SZ, NW und ZH fordern, dass in Abs. 2 Bst. b der Text "...die Abgabe an Endverbraucherinnen und Endverbraucher" gestrichen wird. Sie beantrage zudem, die Fristen für den Abverkauf und für die längstmögliche Verwendung zu staffeln und generell übersichtlicher und klarer zu definieren (s. auch Art. 8).

Art. 26 Verlängerung

CP [16] und SBV [19] vertreten die Meinung, dass die in Abs. 2 Bst. a definierte Einreichungsfrist von 550 Tagen vor Ablauf einer Zulassung Z_L oder Z_{nL} für deren Verlängerung viel zu lange ist. SBV [19] beantragen eine Verkürzung dieser Frist auf 4 Monate.

Art. 27 Verwendung von Daten anderer Eigentümer und

Art. 27a Zugangsbescheinigung

Hokochemie [06] ist der Ansicht, dass der Revisionentwurf die Möglichkeit der Kaskadenregistrierungen schafft und dem Inhaber der Daten jegliche Kontrolle über seine Daten entzogen wird. Folglich gerichtliche Auseinandersetzungen und die damit verbundenen hohen Kosten stellen für KMUs eine signifikante und praktisch nicht zu überwindende Barriere dar. Die unerwünschte Konsequenz des im Entwurf der Biozidprodukteverordnung vorgesehen Verfahrens wäre, dass in der Regel Zugangsbescheinigungen nicht freiwillig gewährt werden.

Hokochemie [06] beantragt daher, dass Zugangsbescheinigungen persönlich, im Umfang definierbar und nicht übertragbar sind, vergleichbar dem Urheberrecht.

Art. 28 Schutzdauer für Daten

Hokochemie [06] sieht ihre berechtigten Interessen als Datenersteller gefährdet und fordert:

- dass Art. 95 BPR direkt und zeitgleich in der CH umgesetzt wird
- die Sicherstellung einer mindestens 10-jährigen Datenschutzfrist
- den Verzicht der Absichtserklärung nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b.

Art. 29a Entschädigung für die gemeinsame Nutzung von Daten

Hokochemie [06] kritisiert die Bestimmungen über die Entschädigung für die gemeinsame Nutzung von Daten. Sie befürchtet, dass die gemeinsame Nutzung aufgrund der Irreversibilität und unbeschränkten Dauer der Zugangsbescheinigung in der Regel strittig erfolgen wird und ist der Ansicht, dass der Antragsteller keine Veranlassung hat, sich um Einigung zu bemühen, da die Anmeldestelle die Daten in praktischem jedem Fall zugunsten der Antragstellerin verwenden wird.

Insbesondere Abs. 6 sieht Hokochemie als problematisch an, da der Anspruch einer angemessenen Entschädigung politisch motiviert ist und keine Kriterien in der Verordnung festgelegt sind.

Hokochemie ist zudem der Ansicht, dass das rechtliche Gehör fehlt sowie ein Beschwerderecht der Eigentümerin der Daten. Sie beantragt, dass der Eigentümerin der Daten die Wahlmöglichkeit offenstehen soll, die Entschädigungsentscheidung der Anmeldestelle zu akzeptieren oder den Interessenten an den Daten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Art. 31 Inverkehrbringen (von behandelten Waren)

Chemsuisse [10], AR, BL, FR, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VS und ZH beantragen,

dass für den sachgemässen Umgang behandelter Waren eigene Vorschriften festgelegt werden wie sie gemäss Artikel 41-43, 47 und 50 für die Biozidprodukte selbst gelten.

Chemsuisse [10], GR, SO, LU, FR und ZH beantragen, dass die Angaben zu behandelten Waren die entsprechenden schweizerischen Vorschriften zu berücksichtigen haben.

Chemsuisse [10], GL, GR, SO, OW, LU, FR, AR und ZH beantragen des weiteren, dass im Sinne der ChemRRV auf allfällige Abgabe- und Verwendungsbeschränkungen behandelter Waren hingewiesen wird.

ZH hält fest, dass Schnittstellen zu anderen Erlassen zu berücksichtigen sind.

Art. 38 Kennzeichnung

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, TI, LU, ZG, FR, VS, UR, TG, SG, NW, JU, AG und ZH beantragen folgende Ergänzung von Abs. 2 Bst. b Ziffer 1: "..... die Inhaberin *der Zulassung* nach dieser Verordnung..."

Chemsuisse [10], OW, GR, BL, GL, SO, SZ, LU, FR, VS, UR, SH, NW, JU, GE, ZH und NE fordern, dass bei Biozidprodukten, deren Gesuchstellerin ihren Sitz ausserhalb der Schweiz hat, die Adresse und Telefonnummer der erstmaligen schweizerischen Inverkehrbringerin (Importeurin) anzugeben sind.

Chemsuisse [10], OW, GR, BL, BS, LU, FR, VS, UR und ZH beantragen, dass bei Biozidprodukten, die nach Art. 13c eingeführt werden, die ausländische Zulassungsnummer in der Kennzeichnung anzugeben ist.

ZH hält zu Abs. 2 Bst. b fest, dass der Verweis auf ChemV Art. 34d nicht korrekt ist.

ZH beantragt, dass Abs. 5 derart zu ändern ist, dass daraus unmittelbar hervorgeht, dass die im Einleitungssatz nicht erwähnten Angaben in jedem Fall direkt auf der Verpackung anzubringen sind.

EFBS [18] weist darauf hin, dass in diesem Artikel generell von „Mikroorganismen“ die Rede ist und nicht spezifiziert wird, ob es sich um gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen handelt, oder um natürliche Mikroorganismen der Gruppe 1. Der Artikel ist diesbezüglich zu überprüfen.

PUSCH [15] beantragt, dass Biozidprodukte mit einem Hinweis "Ausspülen verboten" und einem entsprechenden Symbol auf Verpackungen gekennzeichnet werden.

Art. 39 Spezielle Kennzeichnung für gentechnisch veränderte Mikroorganismen

EFBS [18] begrüsst, dass unbeabsichtigte Spuren von bewilligten gentechnisch veränderten Organismen, deren Massenanteil weniger als 0.1% beträgt, generell nicht mehr kennzeichnungspflichtig sind.

Kapitel 6: Umgang mit Biozidprodukten

Chemsuisse [10], BS, LU, FR, AG, AR und ZH beantragen, dass in diesem Kapitel eine Bestimmung definiert wird damit für Biozidprodukte, welche nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden dürfen (Art. 11e), sinngemäss die Umgangsvorschriften gemäss Art. 77 sowie 79- 82 ChemV für Produkte der Chemikaliengruppe 1 gelten.

Chemsuisse [10], VKCS [25], BS, OW, GL, SO, SZ, TI, LU, FR, VS, UR, TG, SG, SH, NW, AG, JU, AR und ZH fordern, dass die Bestimmungen zum Umgang mit Biozidprodukten (Art. 41-43, 47, 50) auf behandelte Waren ausgedehnt werden.

Art. 40 Sicherheitsdatenblatt

SUVA [11] begrüsst, dass Hersteller mit dem gewählten Begriff "übermittelt" in der Pflicht stehen, das Sicherheitsdatenblatt aktiv an Kunden, die beruflich oder gewerblich mit Biozidprodukten umgehen, abzugeben haben.

Art. 41 Sorgfaltspflicht

ZH beantragt, dass Abs. 1 mit den Stoffwechselprodukten von Biozidprodukten ergänzt wird.

Art. 43 Abgabe

Chemsuisse [10], OW, GR, LU, FR, NW und ZH beantragen, dass der bisherige Abs. 2 beibehalten wird.

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, SO, LU, FR, VS, UR, TG, SG, NW, AG, JU, ZH schlagen vor, dass Abs. 1 Bst. a folgendermassen ergänzt wird: *"Insbesondere dürfen Biozidprodukte nur für die zugelassenen Verwendungszwecke und an die vorgesehenen Verwenderguppen abgegeben werden."*

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, BS, TI, LU, FR, VS, UR, TG, SG, NW, AG, JU und ZH fordern folgende Umformulierung von Abs. 1 Bst. c: *"die entsprechenden Anhänge der ChemRRV"*

SZ beantragt, dass die Bestimmungen für Abgaben übersichtlicher und klarer definiert werden.

Art. 47 Verwendungsbeschränkungen

Chemsuisse [10], VKCS [25], OW, GR, BS, TI, LU, FR, VS, UR, TG, SG, NW, AG, JU und ZH schlagen vor, den Verweis bezüglich der Verwendungsbeschränkungen generell auf die ChemRRV auszuweiten, da auch weitere Anhänge der ChemRRV betroffen seien.

Art. 50 Werbung

VKCS [25], OW, GL, SZ, TI, VS, UR, TG, SG, SH, NW, AG, JU und ZH beantragen Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass irreführende oder verharmlosende Anpreisungen nicht nur für Biozidprodukte, sondern auch für behandelte Waren untersagt sind.

Art. 57 Gebühren

CP [16] erachtet einen Kostenvorschuss nur dann als akzeptabel, wenn die definitiven Gebühren auf dem Kostenverursachungspinzip basieren.

ScInd [24] und SKW [21] fordern, dass die Gebühren für Zulassungen in der Schweiz deutlich tiefer angesetzt werden als das gemäss aktuellem Vorschlag vorgesehen ist. Sie vertreten die Meinung, dass die Bezugnahme auf die angrenzenden EU Staaten nur beschränkt taugt (und wenn überhaupt, als mögliche Obergrenze), da Unternehmen, die in der Schweiz eine Zulassung beantragen, die Gebühren über einen viel kleineren Markt (Schweiz) amortisieren müssen als die angrenzenden Staaten der EU, deren Märkte deutlich grösser sind.

VSS [28] begrüsst, dass die Gebühren grössenordnungsmässig sich an jenen der angrenzenden Staaten orientieren und dass eine separate Revision der ChemGebV durchgeführt wird. Er schlägt je-

doch vor, die Marktgrösse (d.h. die Tonnagen) zu berücksichtigen.

Anhang 1

GR und ZH halten fest, dass in den Verweisen bei den Untertiteln zur Kategorie 2 und zur Kategorie 6 das Wort "ausgeführte" durch "aufgeführte" zu ersetzen ist.

FiBL [22] möchte eine Erweiterung der Definition von Stoffen mit geringem Risiko, da es nach seiner Ansicht wesentlich mehr Stoffe gibt, welche ebenfalls ein geringes Risikopotential haben. Es beantragt zudem, dass eine gegenseitige Anerkennung des «low-risk Status» für Biozidprodukte und für Pflanzenschutzmittel geprüft werden sollte.

IBMA [30] fordert, dass alle Mikroorganismen, die als Wirkstoffe für Pflanzenschutzmittel in der EU oder in der Schweiz bereits bewilligt wurden, in Anhang 1 aufgenommen werden und somit nach dem vereinfachten Zulassungsverfahren zugelassen werden können.

Anhang 11

TI, ZG, JU, FiBL [22], VKCS [25] und IBMA [30] fordern, dass das europäische System der Rabatte für KMUs übernommen wird (30% für Kleinstunternehmen, 20% für kleine Unternehmen und 10% für mittlere Unternehmen) bzw. einen mindestens gleich hohen Gebührenerlass.

FiBL [22] schlägt einen teilweisen Gebührenerlass für Produkte mit geringem Risikopotential vor.

IBMA [30] fordern einen Gebührenerlass für biologische Biozidprodukte für Nischenmärkte in der Schweiz.

Sintagro [31] kritisiert die neu definierte Gebühr von CHF 80'000.- für eine Zulassung Z_L und fordert eine Begründung für diesen ihrer Ansicht nach praxisfremden und für KMUs nicht tragbaren Betrag. Sintagro hält fest, dass die neuen Gebühren das Monopol der grossen Konzerne fördert und wettbewerbsschädlich ist. Die Folge ist ein Anstieg der Preise von Biozidprodukten in der Schweiz.

Sintagro beantragt daher, dass die Gebühr für die Zulassung von Bioziden gänzlich abgeschafft oder unverändert auf max. CHF 1'000 CHF zu belassen wird.

Neu zu definierende Artikel:

ZH fordert:

- in der VBP sei die Information der Öffentlichkeit für Biozidprodukte, die GVO sind oder enthalten und deren Inverkehrbringen bewilligt wurde, zu verankern.
- in der VBP ist betreffend Versuche mit Biozidprodukten, die Organismen sind, darauf hinzuweisen, dass für Forschungs- und Entwicklungsversuche in geschlossenen Systemen die Einschliessungsverordnung (ESV, SR 814.912) gilt.
- für Biozidprodukte, die GVO sind oder enthalten und die für Freisetzungversuche verwendet werden bzw. deren Inverkehrbringen bewilligt wurde, sind die Haftungsfragen zu regeln. Art. 30 bis 34 des Gentechnikgesetzes (SR 814.91) regeln die Haftung beim Umgang (geschlossenes System, Freisetzungversuche und Inverkehrbringen) mit GVO. Es ist sinnvoll, entsprechende Haftungsbestimmungen in der VBP zu verankern, da ansonsten diesbezüglich eine Lücke besteht.
- für Biozidprodukte, die pathogene Organismen sind oder enthalten und deren Inverkehrbringen bewilligt wurde, sind die Haftungsfragen zu regeln. Art. 59a^{bis} des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) regelt die Haftung beim Umgang (geschlossenes System, Freisetzungversuche und Inverkehrbringen) mit pathogenen Organismen. Es ist sinnvoll, entsprechende Bestimmungen in der VBP zu verankern, da ansonsten diesbezüglich eine Lücke besteht.

- es ist eine elektronische Datenbank mit Biozidprodukt-Wirkstofflisten für die Schweiz bereitzustellen. Da die Wirkstofflisten einem schnellen Wechsel unterliegen, ist die Auflistung in einer elektronischen Datenbank den Anhängen in einer Verordnung vorzuziehen.

Anhang 1: Liste mit Abkürzungen der Anhörungsteilnehmer

Abkürzung	Name
Kantonsregierungen	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Herisau
BE	Regierungsrat des Kantons Bern, Bern Le Conseil-exécutif du canton de Berne, Berne
BL	Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft, Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel - Stadt, Basel
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg, Freiburg Le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg, Fribourg
GE	Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Genève, Genève
GL	Landesstatthalter des Kantons Glarus, Glarus
GR	Regierung des Kantons Graubündens, Chur La regenza dal chantun Grischun, Cuiria Il Governo del Cantone dei Grigioni, Coira
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura, Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern
NE	Le Conseil d'état de la République et Canton de Neuchâtel, Neuchâtel
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Stans
OW	Finanzdepartement des Kantons Obwalden, Sarnen
SG	Regierung des Kantons St. Gallen, St. Gallen
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern, Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn, Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz, Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau, Frauenfeld
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato, Bellinzona
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, Altdorf
VD	Département de la sécurité et de l'environnement, Lausanne
VS	Staatsrat des Kantons Wallis, Sitten Conseil d'Etat du Canton du Valais, Sion
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug, Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich, Zürich
Dachverbände	
CP [16]	FSD/VSS, c/o Centre patronal, Bern
SAV [01]	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Zürich
SBV [19]	Schweizerischer Bauernverband, Brugg
SGV [27]	Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Bern
übrige Organisationen	
AGVS [09]	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), Bern
ECOSWISS [07]	Eco Swiss, Zürich
Halag [03]	Halag Chemie - ein Unternehmen der Fenaco Gruppe, Bern
VSIG [05]	Handel Schweiz VSIG, Basel
H+ [02]	H+ Schweizer Spitäler, Bern
IG DHS [14]	Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Herr Beat Gerber, Bern
IVA [13]	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), Dr. Peter Meier, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Zürich
chemsuisse [10]	Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy,

	AVS, Chemiesicherheit, Aarau
ProNatura [12]	Pro Natura, Basel
SDV [23]	Schweizerischer Drogistenverband, Biel
SGAH [26]	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene, Zürich
SKW [21]	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), Zürich
SUVA [11]	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Luzern
ScInd [24]	Scienceindustries, Zürich
SKS [04]	Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Bern
TVS [17]	Textilverband Schweiz TVS, Zürich
VKCS [25]	Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Bern
VSS [28]	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Zürich
VSLF [29]	Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF / USVP, Winterthur
WWF [08]	WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Zürich
nicht direkt begrüßte Anhörungsteilnehmer	
EFBS [18]	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
FiBL [22]	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Frick
Hokochemie [06]	Hokochemie GmbH, Herr Wolfgang Munk, Weggis
PUSCH [15]	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH), Zürich
SVP [20]	Schweizerische Volkspartei SVP, Generalsekretariat, Bern
IBMA [30]	Vereinigung der Hersteller von biologischen Pflanzenschutzmittel und Bioziden IBMA Switzerland, Grossdietwil
Sintagro [31]	Sintagro AG, Dr. Jürg Burkhard

Anhang 2: Verteilerliste der begrüsten Stellen

Kantone und Fürstentum Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Aargau / Chancellerie d'Etat du canton d'Argovie, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden / Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden / Chancellerie d'Etat du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Staatskanzlei des Kantons Bern / Chancellerie d'Etat du canton de Berne, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Landeskantlei des Kantons Basel-Landschaft / Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Campagne, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt / Chancellerie d'Etat du canton de Bâle-Ville, Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus / Chancellerie d'Etat du canton de Glaris, Rathaus, 8750 Glarus
- Standeskantlei des Kantons Graubünden / Chancellerie d'Etat du canton des Grisons, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Staatskanzlei des Kantons Luzern / Chancellerie d'Etat du canton de Lucerne, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, Rue de la Collégiale 12, 2001 Neuchâtel
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden / Chancellerie d'Etat du canton de Nidwald, Rathaus, Dorfplatz 2, 6370 Stans
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden / Chancellerie d'Etat du canton d'Obwald, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen / Chancellerie d'Etat du canton de St-Gall, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen / Chancellerie d'Etat du canton de Schaffhouse, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn / Chancellerie d'Etat du canton de Soleure, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz / Chancellerie d'Etat du canton de Schwyz, Beckenstube 7, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau / Chancellerie d'Etat du canton de Thurgovie, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato Ticino / Chancellerie d'Etat du canton du Tessin, Residenza governativa, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Standeskantlei des Kantons Uri / Chancellerie d'Etat du canton d'Uri, Rathausplatz 1, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, Place du Château 4, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, Place de la Planta 3, 1951 Sion
- Staatskanzlei des Kantons Zug / Chancellerie d'Etat du canton de Zoug, Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
- Staatskanzlei des Kantons Zürich / Chancellerie d'Etat du canton de Zurich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft / Gouvernement de la Principauté de Liechtenstein, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL - 9490 Vaduz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- Centre patronal, Route du Lac 2, 1094 Paudex
- Economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich

- Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustr. 61, 3007 Bern

Übrige Organisationen

- Arbeitskreis Desinfektionsmittelanbieter Schweiz (ADA), Postfach 444, 5201 Brugg
- Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana, segretaria generale, Via Polar 46, c.p. 165, 6932 Lugano-Breganzona
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich
- Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS), Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Coop, z.H. Fr. Brigit Hofer, Thiersteinallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel
- Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz suissepro, Hansueli Amsler, Novartis Pharma AG, Lichtstrasse 35, WSJ-503.12, 4002 Basel
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, Postfach, 8032 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- Erdöl-Vereinigung EV, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fédération Suisse des désinfestateurs, c/o POLYTEC SA, 2 Cours de Rive, Case postale 3173, 1211 Genève
- Fenaco, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
- GDK-Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Handel Schweiz VSIG, Güterstrasse 78, Postfach 656, 4010 Basel
- H+ Schweizer Spitäler, Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Herr Beat Gerber, Postfach 5815, 3001 Bern
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA), Dr. Peter Meier, Amt für Wirtschaft und Arbeit, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (Chemsuisse), c/o Zehnder Willy, AVS, Chemiesicherheit, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Migros, z.H. Fr. Gisela Rey, Limmatstrasse 152, Postfach 1766, 8031 Zürich
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Schweizerischer Apothekerverband, Pharmasuisse, Stationsstrasse 12, Postfach, 3097 Liebefeld
- Schweizerischer Aromen- und Riechstoff-Industrieverband SFFIA, Cornelius Nussbaumer, Luzi AG, CH-8305 Dietlikon
- Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH), c/o Annette Hofmann, Universität Zürich, Sicherheit und Umwelt, Winterthurerstrasse 190, 8057 Zürich
- Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit, Postfach 336, 3700 Spiez
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW), Breitingenstrasse 35 Postfach, 8027 Zürich
- Schweizerischer Möbelfachverband (SMFV), Monbijoustrasse 35, Postfach 6432, 3001 Bern
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestrasse 16, 8032 Zürich
- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- Schweizerisches Verpackungsinstitut, Brückfeldstrasse 18, 3000 Bern 9
- Scienceindustries, Nordstrasse 15 / Postfach 8021 Zürich
- SGARM, Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin, c/o Michèle Spahr, Lerchenweg 9, 2543 Lengnau
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23

- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
- Travail.Suisse, Hopfenweg 21, Hopfenweg 21, 3001 Bern
- Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF / USVP, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
- Verband Schweizer Möbelindustrie (SEM), Einschlagweg 2, Postfach 116, 4932 Lotzwil
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH, Rue d'Argent 6, 2502 Bienne
- Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier-, und Kartonindustrie, Bergstrasse 110, 8032 Zürich
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR), Effingerstrasse 1, Postfach 6916, 3001 Bern
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich